

3.7 Personal/Sozialstandards

Das Verkehrsunternehmen hat spezifizierte Anforderungen an das Personal zu berücksichtigen. Dies schließt Anforderungen an den Arbeitgeber mit ein, welche sämtlich vom Verkehrsunternehmen eingehalten werden müssen: Die Fahrerinnen und Fahrer sowie alle übrigen Mitarbeitenden sind arbeitsmedizinisch zu betreuen. Die fachliche Kompetenz und die Fahrerlaubnis müssen den einschlägigen, jeweils gültigen Betriebsordnungen genügen. Zudem sollen die Fahrerinnen und Fahrer über ausreichende Deutsch- und Ortskenntnisse verfügen. Fremdsprachenkenntnisse des Fahr- und Servicepersonals sind wünschenswert. Der Anteil an geringfügig Beschäftigten und Aushilfen ist zu begrenzen.

Das Fahrpersonal soll den vorgegebenen Fahrplan beachten und eine umweltfreundliche Fahrweise pflegen. Verfrühte Abfahrten sind zu vermeiden und Anschlüsse an definierten Anschlusspunkten einzuhalten, wobei die Mitteilung des ITCS (Intermodal Transport Control System) und die Anweisungen der Betriebsleitzentrale (BLZ) zu berücksichtigen sind. Die Betriebsleitzentrale steht dem Fahrdienstpersonal während der Betriebszeiten durchgehend, d.h. an allen Betriebstagen, als kompetente Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Das Fahr-, Prüf- und Servicepersonal soll in der Lage sein, einfache Tarif- und Fahrplanauskünfte mindestens für die jeweilige Linie und Umsteigemöglichkeiten zu geben, und soll darüber hinaus ein gepflegtes Erscheinungsbild abgeben. Weiterhin ist das Fahr-, Prüf- und Servicepersonal durch das Verkehrsunternehmen für den Fahrgastservice (einschl. Auskünfte zum im Stadtgebiet geltenden Bartarif und zur Erreichbarkeit wichtiger Ziele im Liniennetz) und die betrieblichen Besonderheiten (z.B. Teilnahme am Betriebsleitsystem) regelmäßig zu schulen.

Erkannte Störungen im Fahrbetrieb und Störungen an Betriebsanlagen des Verkehrsunternehmens soll das Fahrpersonal unverzüglich an die Betriebsleitzentrale weiterleiten. Wenn Kunden an der Haltestelle stehen bleiben müssen, weil sie aufgrund der Auslastung des Fahrzeugs nicht befördert werden können, sind solche Ereignisse als Kapazitätsengpässe unverzüglich zu erfassen. Über Betriebsstörungen und ähnliche Sonderereignisse sind die Fahrgäste im Fahrzeug durch das Fahrpersonal oder die Betriebsleitzentrale zu informieren.

Fahrgastbeschwerden über das Personal sind vom Verkehrsunternehmen in qualifizierter Form zu bearbeiten.

Das Verkehrsunternehmen wird verpflichtet, seinen Mitarbeitenden bei der Ausführung der Leistungen mindestens das für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt unter den dort jeweils vorgesehenen Bedingungen zu zahlen und während der Ausführungszeit Änderungen nachzuvollziehen.

Die für die Eigenleistungen des mit dem beabsichtigten ÖDLA betrauten Verkehrsunternehmens und die Leistungen seiner Muttergesellschaft repräsentativen Tarifverträge sind derzeit TV-MVG bzw. TV-N Bayern. Für die Altersvorsorge der Mitarbeitenden findet derzeit der TV-ATV-K (BVK Zusatzversorgung) Anwendung.

Die LHM wird im beabsichtigten ÖDLA die Erwartung ausdrücken, dass das betraute Verkehrsunternehmen für seine Mitarbeitenden (einschließlich denen seiner Muttergesellschaft) durch die Entgeltregelung und ggf. außerentgeltliche Leistungen den örtlichen Lebenshaltungskosten angemessene Beschäftigungsbedingungen schafft. Dies kann eine München-Zulage (Ballungsraumzulage) umfassen, soweit diese als sinnvolle

arbeitsmarkt- und sozialpolitisch Maßnahme die Flächentarifentgelte (wie den TV-N Bayern) ergänzt. Die hierdurch veranlassten Aufwendungen zählen zu den nach dem beabsichtigten ÖDLA ausgleichsfähigen Kosten.

Soweit rechtlich zulässig, ist ein neuer Betreiber, der einen eigenwirtschaftlichen Antrag stellt, verpflichtet, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die beim bisherigen Betreiber für die Erbringung dieser Verkehrsleistung beschäftigt waren, zu übernehmen und ihnen die Rechte zu gewähren, auf die sie Anspruch hätten, wenn ein Übergang nach § 613a BGB erfolgt wäre. Der bisherige Betreiber ist nach Aufforderung durch die Landeshauptstadt München verpflichtet, alle hierzu erforderlichen Angaben zu machen.

Unter anderem vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels und künftiger veränderter Anforderungen (z.B. Digitalisierung, Antriebswende etc.), bietet das Verkehrsunternehmen den Mitarbeitenden, wenn notwendig zielgerichtete Fort-, Weiterbildungs- bzw. Umschulungsangebote an.